

RS Vfgh 2019/6/11 E183/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2019

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

VwGVG §29

AsylG 2005 §3, §8, §10, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

1. VwGVG § 29 heute
2. VwGVG § 29 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
3. VwGVG § 29 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander mangels Begründung der - mündlich verkündeten aber nicht zeitnah schriftlich ausgefertigten - Entscheidung betreffend die Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz eines irakischen Staatsangehörigen

Rechtssatz

Gemäß §29 Abs2 VwGVG sind Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte mit den wesentlichen Entscheidungsgründen zu verkünden. Im vorliegenden Fall hat sich das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) darauf beschränkt, das Ergebnis seiner rechtlichen Beurteilung auszuführen und bleibt eine nachvollziehbare Begründung seiner formelhaften Ausführungen schuldig. Mangels Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers bleibt auch unklar, ob das BVwG annimmt, dass der Beschwerdeführer - wie behauptet - der Glaubensgemeinschaft der Kakai angehört oder nicht. In Anbetracht des Vorbringens des Beschwerdeführers, der geltend macht, aus Angst vor Verfolgung durch den IS in erster Linie auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Kakai geflohen zu sein, hätte es einer diesbezüglichen nachvollziehbaren Auseinandersetzung bedurft.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Fluchtvorbringens des Beschwerdeführers und den Länderinformationen der Staatendokumentation zum Irak entbehren die äußerst knapp und formelhaft gehaltenen, keinerlei fallbezogene Beweiswürdigung enthaltenden Entscheidungsgründe des mündlich verkündeten Erkenntnisses jeglichen

Begründungswertes.

Ergibt sich die Begründung der Entscheidung - wie im vorliegenden Fall - weder aus der Niederschrift der mündlichen Verkündung noch aus einer (zeitnahen) schriftlichen Ausfertigung gemäß §29 Abs4 VwGVG, widerspricht dies sowohl den Anforderungen des §29 Abs2 VwGVG als auch den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen. Die angefochtene, bisher begründungslos gebliebene Entscheidung des BVwG ist einer nachprüfenden Kontrolle durch den VfGH nicht zugänglich und daher mit Willkür belastet.

Entscheidungstexte

- E183/2019
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.2019 E183/2019

Schlagworte

Asylrecht, Entscheidungsverkündung, Entscheidungsbegründung, Rückkehrentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:E183.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at